

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 6 (1914)
Heft: 1

Artikel: Ein interessanter Haftpflichtprozess
Autor: A.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Artikel 136 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden das Recht, von sich aus solche Bagerüstverordnungen zu erlassen. Die neue Bagerüstverordnung zerfällt in sieben Abschnitte und umfasst neunzig Paragraphen.

Der erste Abschnitt Allgemeines umfasst die Bestimmungen betr. das Anwendungsgebiet der Verordnung und Vorschriften über die Qualität des Gerüstmaterials etc.

Der zweite Abschnitt schreibt vor, welche Vorsichtsmassregeln bei der Erstellung von Tiefbauten, der Reinigung von Kanälen, Schächten und Sprengungen zu beachten sind.

Der dritte Abschnitt *Hochbau* umfasst 57 Artikel über Bagerüste, Speer- und Spiessgerüste, Gips-, Putz- und Malergerüste, Aufzüge, Anordnungen beim Balkenlegen, Motoren und elektrischen Leitungen, Vorrichtungen für die Eindeckungsarbeiten, Kaminanlagen und Abbrucharbeiten, die Beseitigung der Gerüste.

Im vierten Abschnitt sind die sanitarischen Massnahmen, welche auf den Bauplätzen zur Anwendung gelangen sollen, umschrieben.

Der fünfte Abschnitt *Verschiedenes* schreibt unter anderm vor, dass provisorische Treppen mit Geländern versehen sein müssen; Bauplätze während der Dunkelheit oder in betrunkenem Zustande nicht betreten werden dürfen und verlangt die Prüfung von mechanischen Gerüsten vor ihrer Benützung.

Der sechste Abschnitt regelt die Anzeigepflicht, Haftpflicht, Kontrolle, das Bussenwesen und die Gebühren, welche die Stadt für die Vornahme der Gerüstkontrolle erheben darf.

Im siebenten Abschnitt sind die Schlussbestimmungen enthalten. Der erste Entwurf dieser Bagerüstverordnung wurde den Bauarbeitergewerkschaften und dem Gewerbeverband zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Bauarbeiter haben die Verordnung durchberaten und einige Abänderungsanträge gestellt; desgleichen die Herren Baumeister. Während die Arbeiter einige Verbesserungen verlangten, haben die Meister einige Verschlechterungen beantragt. Wie immer wurde auch hier den Forderungen der Baumeister mehr Rechnung getragen als denjenigen der Arbeiter. Im allgemeinen darf aber gesagt werden, dass die Verordnung, welche nunmehr noch von der Gemeindeversammlung genehmigt werden muss, nach unserm Dafürhalten von den Bauarbeitern Winterthurs akzeptiert werden darf. Aufgabe der Bauarbeiter-Gewerkschaften ist es, dafür zu sorgen, dass diese Bagerüstverordnung nicht nur auf dem Papier bestehen bleibt, sondern dann auch richtig zur Anwendung gelangt, und zwar im Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber. Einem Unternehmer, der am Schlusse der Durchberatung meinte, die Verordnung sollte

in der Praxis nicht allzu streng gehandhabt werden, hat der Präsident des Grossen Stadtrates, Herr Advokat Dr. Jung mit Recht geantwortet, die städtischen Polizeiorgane werden schon wissen, was sie zu tun haben. Das hoffen wir auch, wenn man den Bauarbeitern seitens der Polizeiorgane den gleichen Schutz gewährt, wie beim Maurerstreik den Streikbrechern, dann werden die Bauarbeiter sich nicht über die laxer Handhabung dieser Arbeiterschutzbestimmungen zu beklagen haben. Zu wünschen wäre jetzt nur, dass auch die Behörden in den Aussengemeinden derartige Bestimmungen erlassen würden.

A. W.



Ein interessanter Haftpflichtprozess.

(Mitgeteilt vom Arbeitersekretariat Winterthur.)

Am 2. April 1913 wurde vom Einzelrichter des Bezirksgerichts Horgen ein Urteil gefällt, das nach unserm Dafürhalten die Bauarbeiter interessieren dürfte. Am 2. Oktober 1911 verunfallte in einem Neubau in Oberwinterthur der Schreiner N. G., indem ihm beim Anschlag einer Holzverkleidung Mörtel in das linke Auge spritzte. N. war 13 Tage arbeitsunfähig. Sein Lohnausfall betrug Fr. 84.50, die Arztrechnung Fr. 24. —

Da der Schreiner August Zellweger, Vater, der den Verletzten eingestellt hatte, keinen Unfallschein ausstellen wollte, wandten wir uns an den Bauherrn H. Keller in Zürich, der uns hinwiederum an A. Zellweger, Sohn, mechanische Schreinerei in Wädenswil, verwies, mit der Bemerkung, dass er diesem die Schreinerarbeiten in seinem Neubau in Oberwinterthur vergeben habe. Bei der durch das Arbeitersekretariat Winterthur veranlassten amtlichen Untersuchung des Falles, lehnte Zellweger, junior, die Entschädigungspflicht ab, weil der Verunfallte nicht für ihn, sondern für seinen Vater A. Zellweger, dem er die Anschlägerarbeiten in Oberwinterthur zur Ausführung übergeben, gearbeitet habe.

Bei der Zeugeneinvernahme führte Zellweger, Vater, an: «Ich war zu meinem Sohne Arnold in Wädenswil in keinem Vertragsverhältnis; wenn er Anschlägerarbeiten für einen Bau hat, besorge ich in der Regel diese Arbeit, arbeite aber auch für andere Firmen. Mein Sohn ist nicht haftpflichtig, da er auch nie fünf Arbeiter gehabt hat, obschon er Maschinenbetrieb hat. Ich selbst bin ebenfalls nicht haftpflichtig, da ich in der Regel allein arbeite. Zur fraglichen Zeit war etwas dringliche Arbeit vorhanden, ich stellte deshalb N. ein, der bei mir um Arbeit gefragt hat. Aus dieser Zeugenaussage ging klar und deutlich hervor, dass Vater und Sohn zusammen gearbeitet hatten, um das Fabrikhaftpflichtgesetz zu umgehen. Der Fall wurde deshalb vom Arbeitersekretariat weiter verfolgt. Eine Korrespondenzkarte und ein Zahlungsbefehl sind dem sauberen Patron, der einen Arbeiter um seine Unfallentschädigung beziehungsweise Lohnausfall bringen wollte, zum Verhängnis geworden. Zellweger, Vater, hatte nämlich einem andern Arbeiter, der zur gleichen Zeit im gleichen Neubau gearbeitet hatte, wie der Verunfallte, gesagt, dass sein Sohn Arnold Zellweger ihm den Lohn bezahlen müsse. Auf die von diesem Arbeiter angehobene Betreibung hat Zellweger, junior, keinen Rechtsvorschlag gemacht und dadurch die Forderung dieses Arbeiters Sch. anerkannt.

Aus einem Polizeirapport vom 2. Oktober 1911 ging ferner hervor, dass Zellweger in seiner Schreinerei drei

Fraisen, eine Hobelmaschine, eine Kehlmaschine und eine Bohrmaschine in seinem Betriebe aufgestellt hatte, die mit Ausnahme der Hobelmaschine keine Schutzvorrichtungen besaßen und für die Arbeiter des Betriebes eine grosse Gefahr bildeten. Eine der drei Fraisen hatte nicht einmal eine Abstellvorrichtung, die Maschine konnte nur durch ablegen des Treibriemens abgestellt werden.

Am 2. Oktober 1911 waren in der Schreinerei 'drei Schreiner und ein Handlanger beschäftigt, über den Sommer 1911 eine Zeitlang sogar acht Arbeiter, die dieser «noble Patron Zellweger» nicht versichert hatte. Trotz diesen Tatsachen glaubte der eidgen. Fabrikinspektor des I. Kreises am 20. November die Firma nicht dem Fabrikgesetz unterstellen zu dürfen. Das Arbeitersekretariat Winterthur war aber anderer Ansicht. Durch die Untersuchung des Unfalles N. wurde durch die Polizeistation Wädenswil am 2. November 1911 festgestellt, dass vier Schreiner und ein Handlanger im Betriebe selbst beschäftigt waren, dazu kommen noch die drei in dem fraglichen Neubau in Oberwinterthur beschäftigten Arbeiter. Wir verlangten deshalb vermittelt Eingabe an den Bundesrat die Unterstellung des Zellwegerschen Betriebes unter das Fabrikhaftpflichtgesetz und zwar gestützt auf den Art. 1 des Fabrikgesetzes und den Bundesratsbeschluss vom 3. Juni 1891.

Der Bundesrat hat dann unterm 20. Februar 1912 in Erwägung, dass Zellweger von Mitte Dezember 1910 bis Mitte Oktober 1911 bei maschinellem Betrieb meistens mehr als fünf Arbeiter beschäftigt hat (Zellweger, Vater und der verunfallte N. nicht einmal inbegriffen) — gemäss mehrfachen Entscheiden werden die Anschläge in Schreinereien bei Ermittlung der Arbeiterzahl mitgerechnet — dem Gesuche des Arbeitersekretariates Winterthur entsprochen und den Betrieb dem Fabrikhaftpflichtgesetz unterstellt.

Gestützt auf diese Tatsachen und Rechtsgründe hat dann der eingangs erwähnte Richter die Forderung des Arbeiters N., vertreten durch Genosse Rechtsanwalt Nationalrat Dr. Studer in Winterthur, gutgeheissen. Zellweger, junior, wurden die Kosten überbunden und dem Kläger überdies noch 50 Fr. Prozessentschädigung zugesprochen. Die letzte Rate dieser Schuld wurde am 5. Juni 1913 vom Betreibungsamt Horgen an Genossen Studer gesandt.

Von Rechtswegen hätte Zellweger eigentlich ganz anders bestraft werden sollen. Wenn ein armer Teufel in der Not sich an fremdem Eigentum vergeht, mag das Vergehen noch so gering sein, so gerät er gewöhnlich mit dem Strafrichter in Konflikt. Den Holzarbeitern ist dieser Unternehmer dem Vernehmen nach von dieser Seite her längst bekannt, sie werden sich deshalb sagen: «Der Krug geht zum Brunnen bis er bricht»!

Dieser Fall zeigt aber auch, dass kein Arbeiter bei einem Unternehmer arbeiten sollte, der seine Arbeiter nicht versichert hat. Zum mindesten sollte er sich, wo es nicht anders geht, selbst gegen Unfall versichern, damit er, sofern er vom Unglück betroffen wird, nicht seinem Schicksal und sich selbst überlassen bleibt. In der Holzindustrie sind die Unfallgefahren besonders gross. Mit Recht verlangt deshalb der Schweiz. Holzarbeiterverband mehr Schutz gegen Unfallgefahren. A. W.



Kongresse und Konferenzen.

Delegiertentag des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes.

Sonntag den 25. Januar tagte im Volkshause Zürich die Delegiertenversammlung der Schweiz. Arbeiterinnenvereine. Aus 14 Sektionen waren 24 Delegierte erschienen. Zwei von den noch ausserhalb des Verbandes stehenden

Vereinen hatten Gäste entsandt. Die sozialdemokratische Partei der Schweiz war vertreten durch Herman *Greulich* und Frau Berta *Haubensack*.

Nach Eröffnung durch die Zentralpräsidentin Schmid, Basel, erklangen ein paar frisch und flott vorgetragene Lieder des Gemischten Chores «Libertas». Hierauf begrüßte namens der Partei der Stadt Zürich Genosse Dr. *Huber* die zahlreich Erschienenen. Aus allen Gauen des Schweizerlandes sind die Genossinnen herbeigeeilt, um in erster Beratung Mittel und Wege zu suchen zur Förderung der politischen Arbeiterinnenorganisation, die auch unter den Genossen merkbar wachsendem Interesse begegnet. Lina *Chait* überbringt den Willkommensgruss der Ortssektion Zürich. Mit freudiger Genugtuung konstatiert sie das äussere und innere Erstarben der einzelnen Vereine. Von der Genossin *Conzett* langt ein Begrüssungstelegramm ein.

Das Tagesbureau wird bestellt aus den Genossinnen *Schmid*-Basel als Präsidentin, und *Schiesser*-Zürich, Lehrerin, als Protokollführerin. Die Abwicklung der geschäftlichen Traktanden: *Jahresbericht* und *Jahresrechnung* ruft einem regen Meinungsaustausch. Von verschiedenen Seiten wird die abwartende Haltung des Zentralvorstandes getadelt, der die neu gegründeten Vereine dem Verbande noch nicht angliederte wegen den finanziellen Schwierigkeiten, die erst zu beheben sind nach erfolgter Lösung der schwebenden Frage des Fortbestandes des Verbandes. Warmen Dank erstatteten die Oltener Revisorinnen sowie der Delegiertentag der Zentralkassiererin *Ackermann*, Basel, für die tadellose Rechnungsführung.

Anschliessend wird der Zürcher Antrag behandelt, der die *Obligatorischerklärung der «Vorkämpferin»* sowie die Abrechnung mit der Druckerei anstatt wie bisher dem Verbande den Sektionen überbinden will. Der Antrag wird abgelehnt.

Eine lebhafte Auseinandersetzung brachte das Haupttraktandum: *Der Fortbestand des Arbeiterinnenverbandes*. Die vom Aarauer Parteitag aus Gründen finanzieller Natur bis auf weiteres zurückgestellte, «aufgeschobene aber nicht aufgehobene» Frage der Schaffung eines an die Stelle des Verbandes tretenden besonderen Organs zur tatkräftigeren Vertretung der Lebensinteressen der Arbeiterinnen lässt allseitig die Notwendigkeit des vorläufigen Weiterbestehens des Verbandes erkennen. *Greulich* entwirft mit dem ihm eigenen Ausblick ein Bild des zukünftigen Wachsens der proletarischen Frauenbewegung, deren organisatorischer Boden sich naturnotwendig weiten und allmählich erstrecken muss auch über die 9000 gewerkschaftlich organisierten Arbeiterinnen. Heute drängt sich immer mehr der Grundsatz dem gesellschaftlichen Leben auf: Alles für die proletarische Frau und alles durch die proletarische Frau. Die alten Formen werden durch die Entwicklung gesprengt. Die sich ankündenden, aus den fortwährend sich verändernden Verhältnissen emporwachsenden neuen Organisationsformen reifen nur langsam ihrer Gestaltung entgegen. Die Arbeiterinnen aber mögen die für sie neu erstehende Form wachsam im Auge behalten, um sie sich zu eignen zu machen, sobald die Zeit erfüllt sein wird.

Sekretärin *Hüni* zeigt die heute einzuschlagende praktische Wegrichtung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht. Ihr Antrag auf Herabminderung des Zentralbeitrages auf 15 Rappen wurde gutgeheissen. Ebenso die Anregung, dass der Delegiertentag im engen Anschluss an den Parteitag stattfinden soll.

Die Abstimmung selbst über den Zürcher Antrag auf *Fortbestand des Verbandes*, durch Genossin *Robmann*-Zürich begründet, ergab zwei Stimmen für Auflösung und 16 Stimmen für den Weiterbestand des Verbandes.

Mit 13 Stimmen wird, da Basel zurücktritt, Zürich als Vorort gewählt. Als Prüfungssektion wird *Schaffhausen* bestimmt.